



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 130/15

21.04.2015

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn: 
 10119 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Filipp J. A. Bickel,
Philippstraße 8, 14059 Berlin -

gegen

die  srl.,
 41122 Modena (MO),
Italien,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

zu Zwecken der Werbung im geschäftlichen Verkehr die nachfolgend abgebildete Fotografie „Skyline View“



Welthandel - Garant für Freiheit, Frieden und Wohlstand

Berlin: 28. November 2014



ohne Einwilligung des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wie dies am 5. März 2015 unter der URL

http://c...10610877_912868740013_1237595381162230102_n.jpg geschehen ist.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller hat Folgendes glaubhaft gemacht: Er habe das im Beschlusstenor wiedergegebene Foto geschaffen. Die Antragsgegnerin habe dieses auf ihrer Internetseite öffentlich zugänglich gemacht, ohne die dafür erforderlichen Nutzungsrechte zu haben.

Das begründet den hier geltend gemachten Unterlassungsanspruch gemäß §§ 97 Abs.1, 19a, 72 UrhG. Die erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch die bereits erfolgte Rechtsverletzung vermutet und kann grundsätzlich nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung beseitigt werden, die die Antragsgegnerin hier aber verweigert hat.

Die Dringlichkeit des Verfügungsanspruchs gemäß §§ 935, 940 ZPO ergibt sich daraus, dass es dem Inhaber absolut geschützter Rechte - wie vorliegend dem Urheberrecht - möglich sein muss, mit sofortiger Wirkung gegen die Verletzung solcher Rechte vorzugehen.

Die Antragsfassung beruht auf § 938 ZPO und hat keine Teilzurückweisung zur Folge.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 3, 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.